

## SATZUNG

der Stadt Greven zum Schutz des Orts- und Straßenbildes,  
zur Erhaltung baulicher Anlagen und zur Erweiterung der  
Anzeigepflicht für Werbeanlagen im Bereich des Hoek-Viertels

vom 05. Juni 1985

---

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475 /SGV NW 2023), § 39 h I Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S. 2257 , ber. BGBl.I.S. 3617, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle v. 3.12.1976, BGBl.I.S. 3281, und Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht v. 6.7.1979, BGBl.I.S. 949), § 103 I, Ziff. 2, II. Ziff. 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV NW S. 248), hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 4.12.1984 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Hoek-Viertels. Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen folgende Grundstücke:

#### Gemarkung Greven

<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
13	300, 301
103	35, 36, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 71, 84, 85, 86, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 191, 360, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390.

Die Grenzen des von dieser Satzung erfaßten Gebietes sind aus der beigefügten Karte ersichtlich. Diese Karte ist Bestandteil der vorliegenden Satzung.

§ 2

Erhaltung baulicher Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Absatz 2 genannten Gründen versagt werden.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
  - a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Gestaltung des Hoek-Viertels und seine unmittelbar benachbarte Bebauung prägt,
  - b) weil sie von städtebaulicher, insbes. geschichtlicher oder kunsthistorischer Bedeutung ist,

§ 3

Umgebungsschutz

Bauvorhaben in der Umgebung der im Bereich dieser Satzung liegenden, denkmalwerten Bauten und erhaltenswerten Objekte müssen in der Wahl des Materials, in der handwerklichen Ausführung sowie in ihrer Form und Farbe so angepaßt werden, daß die Eigenart der Bauten oder der Eindruck, den diese hervorrufen, durch die Bauausführung nicht beeinträchtigt werden. Dieses gilt sowohl für bauliche Ergänzungen vorhandener Gebäude als auch für Ersatzbauten anstelle von solchen Gebäuden, die aus bautechnischen oder wirtschaftlich unzumutbaren Gründen nicht mehr erhalten werden können.

§ 4

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Bauliche Anlagen dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung nur so gestaltet werden, daß der historische Straßengrundriß einschl. der kleinteiligen Gliederung der angrenzenden Grundstückszuschnitte und Gebäudebreiten erhalten bleibt.
- (2) Dächer sind in Abstimmung mit den jeweilig benachbarten Gebäuden als Satteldächer auszubilden und mit Dachpfannen zu decken.

§ 5

Erweiterung der Anzeigepflicht für Werbeanlagen

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist entgegen § 82 Abs. 3 Ziff. 1 Bauordnung NW auch die Errichtung, Aufstellung, das Anbringen und die Änderung von Werbeanlagen unter 0,5 qm anzeigepflichtig, soweit es den Bereich der Friedenstraße und des Hoek betrifft.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert (§ 156 (1), Ziff. 4 BBauG).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbeanlagen, die nach § 3 dieser Satzung anzeigepflichtig sind, ohne vorherige Anzeige oder in Abweichung davon anbringt (§ 101 (1) Ziff. 1. BauO NW).
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000.-- DM geahndet werden (§ 156 (2) BBauG, § 101 (3) BauO NW).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erhaltungssatzung

Genehmigt gemäß § 39 BBauG in der  
Fassung vom 10. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256)  
mit Verfügung

vom 4.3.1985 Az. 35.2.1-5404

Münster, den 4.3.1985

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag

*Lisch*  
Regierungsbaurath



### Bekanntmachungsanordnung

Die gestalterischen Vorschriften der §§ 3 bis 5 der Satzung sind nicht von der Genehmigung des Regierungspräsidenten Münster vom 4.3.1985 erfaßt. Um diese Vorschriften aber dennoch anwenden zu können, hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 20.3.1985 unter Aufhebung des Satzungsbeschlusses gem. § 103 BauO NW vom 4.12.1984 die gestalterischen Vorschriften der §§ 3 bis 5 der vorstehenden Erhaltungssatzung nach § 81 Abs. 1 und 2 BauO NW erneut als Satzung beschlossen.

Die Erhaltungssatzung wird hiermit gemäß § 4 Abs. 4 GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.


§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Die Satzung einschl. Übersichtsplan und Begründung können beim Planungsamt der Stadt Greven - Zimmer 304 -, Rathausstr. 6, 4402 Greven 1, während der Dienststunden eingesehen werden.

4402 Greven 1, den 05. Juni 1985

  
Helmig  
Bürgermeister

# Übersichtsplan M 1:1000

Abgrenzungsbereich

der Satzung der Stadt Greven zum Schutz des  
Orts- und Straßenbildes zur Erhaltung baulicher  
Anlagen und zur Erweiterung der Anzeigepflicht  
für Werbeanlagen im Bereich des Hoek-Viertels

